



Rat der
Europäischen Union

141534/EU XXVII. GP
Eingelangt am 22/05/23

Brüssel, den 17. Mai 2023
(OR. en)

9288/23

EF 134
ECOFIN 426
DROIPEN 67
ENFOPOL 232
CT 89
FISC 86
COTER 89
DELECT 62

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. Mai 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2023) 3247 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 17.5.2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 durch Aufnahme Nigerias und Südafrikas in die Tabelle in Abschnitt I des Anhangs sowie Streichung Kambodschas und Marokkos aus dieser Tabelle

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2023) 3247 final.

Anl.: C(2023) 3247 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.5.2023
C(2023) 3247 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.5.2023

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 durch Aufnahme Nigerias
und Südafrikas in die Tabelle in Abschnitt I des Anhangs sowie Streichung
Kambodschas und Marokkos aus dieser Tabelle**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849¹ muss zum Schutz des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts ermittelt werden, welche Drittländer in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen (im Folgenden „Drittländer mit hohem Risiko“). In Artikel 9 Absatz 2 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Drittländer mit hohem Risiko zu ermitteln, wobei strategische Mängel zu berücksichtigen und die Kriterien festzulegen sind, auf die sich die Bewertung der Kommission stützen soll. Die delegierten Rechtsakte müssen innerhalb eines Monats nach Ermittlung der strategischen Mängel erlassen werden. Nach Artikel 18a der Richtlinie (EU) 2015/849 müssen die Mitgliedstaaten den Verpflichteten vorschreiben, bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen oder der Ausführung von Transaktionen, an denen von der Kommission ermittelte Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden anzuwenden.

Am 14. Juli 2016 erließ die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675, in der eine Reihe von Drittländern genannt wurde, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der EU darstellen. Diese Delegierte Verordnung wurde anschließend durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/105, die Delegierte Verordnung (EU) 2018/212, die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1467, die Delegierte Verordnung (EU) 2020/855, die Delegierte Verordnung (EU) 2021/37, die Delegierte Verordnung (EU) 2022/229 und die Delegierte Verordnung (EU) 2022/9649 geändert.

Am 7. Mai 2020 veröffentlichte die Kommission eine überarbeitete Methodik zur Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko². Die wichtigsten Neuerungen bei dieser Methodik sind eine engere Abstimmung mit der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) beim Verfahren für die Aufnahme in die Liste, eine verstärkte Zusammenarbeit mit Drittländern und eine intensivere Konsultation der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments.

Seit die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 zuletzt geändert wurde, hat die FATF ihre Liste der „Länder und Gebiete unter verstärkter Beobachtung“ („Jurisdictions under Increased Monitoring“) aktualisiert. So hat die FATF auf ihrer Plenarsitzung vom Februar 2023 Nigeria und Südafrika in die Liste aufgenommen und Kambodscha und Marokko von der Liste gestrichen.

Die delegierte Verordnung muss laufend aktualisiert werden, um Informationen von internationalen Organisationen und Einrichtungen für die Festlegung von Standards im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (wie öffentlichen Bekanntgaben der FATF, gegenseitigen Evaluierungsberichten bzw. detaillierten Bewertungsberichten oder veröffentlichten Follow-up-Berichten) Rechnung zu tragen. Da die von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgehenden Bedrohungen immer neue Formen annehmen, was durch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Technologie und der

¹ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

² Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, „Methodology for identification of high risk third countries under Directive (EU) 2015/849“ (Methodik für die Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849), SWD(2020) 99 (in englischer Sprache).

den Straftätern zur Verfügung stehenden Mittel begünstigt wird, muss der für Drittländer mit hohem Risiko geltende Rechtsrahmen rasch und fortlaufend angepasst werden, um den bestehenden Risiken wirksam zu begegnen und neuen Risiken vorzubeugen. Da die Finanzsysteme in hohem Maße miteinander verflochten sind, würde im Binnenmarkt ein ernsthaftes Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehen, wenn die EU die von der FATF ermittelten Länder und Gebiete nicht in die EU-Liste aufnähme.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 sollte deshalb geändert werden, indem Drittländer und -gebiete, bei denen strategische Mängel festgestellt wurden, in die Liste aufgenommen und Drittländer, die nach den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Kriterien keine strategischen Mängel mehr aufweisen, von der Liste gestrichen werden.

A. Aufnahme in die Liste der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 hat die Kommission die einschlägigen Informationen von internationalen Organisationen und Einrichtungen für die Festlegung von Standards im AML/CFT-Bereich berücksichtigt. Zu diesen Informationen gehören die jüngsten öffentlichen Bekanntgaben der FATF, die FATF-Liste der „Länder und Gebiete unter verstärkter Beobachtung“, die Berichte der FATF-Gruppe für die Überprüfung der internationalen Zusammenarbeit sowie die gegenseitigen Evaluierungsberichte, die von der FATF und den FATF-ähnlichen regionalen Gremien zu strategischen Mängeln einzelner Drittländer erstellt wurden.

Die Kommission ist insbesondere der Auffassung, dass Nigeria und Südafrika in ihrem jeweiligen System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen. Berücksichtigt hat die Kommission auch, dass diese Länder im Februar 2023 in die FATF-Liste der „Länder und Gebiete unter verstärkter Beobachtung“ aufgenommen wurden.

Aus Sicht der Kommission erfüllen Nigeria und Südafrika damit die in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Kriterien. Folglich sollten diese Länder in die in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 enthaltene Liste der Länder aufgenommen werden, deren Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der EU darstellen.

Nigeria und Südafrika haben sich auf hoher politischer Ebene schriftlich dazu verpflichtet, die festgestellten Mängel anzugehen, und haben dazu mit der FATF Aktionspläne erarbeitet. Die Kommission begrüßt die eingegangenen Verpflichtungen und fordert die Länder auf, ihren jeweiligen Aktionsplan innerhalb der vorgeschlagenen Fristen zügig umzusetzen. Die Kommission wird die Umsetzung der Aktionspläne genau verfolgen. Mit Blick auf die im FATF-Kontext eingegangenen Verpflichtungen werden die genannten Drittländer mit hohem Risiko im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 in die in Abschnitt I enthaltene Tabelle aufgenommen („Drittländer mit hohem Risiko, die sich schriftlich auf hoher politischer Ebene dazu verpflichtet haben, die festgestellten Mängel anzugehen, und mit der FATF einen Aktionsplan erarbeitet haben“).

Nach Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2015/849 müssen Verpflichtete in allen Mitgliedstaaten verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden anwenden, um Risiken angemessen zu steuern und zu mindern. Mit Blick auf Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen nach Artikel 9 Absatz 2 jener Richtlinie ermittelte Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, wird in Artikel 18a jener Richtlinie festgelegt, welche verstärkten Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden die Mitgliedstaaten den Verpflichteten vorzuschreiben haben.

B. Streichung aus der Liste der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675

Um Informationen von internationalen Organisationen und Einrichtungen für die Festlegung von Standards im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (wie den jüngsten öffentlichen Bekanntgaben der FATF, den gegenseitigen Evaluierungsberichten bzw. detaillierten Bewertungsberichten oder veröffentlichten Follow-up-Berichten) Rechnung zu tragen, muss die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 laufend aktualisiert werden. Seit die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 zuletzt geändert wurde,

hat die FATF im Februar 2023 Kambodscha und Marokko aus der Liste gestrichen, nachdem diese Länder ihren jeweiligen mit der FATF vereinbarten Aktionsplan umgesetzt hatten.

Die Kommission hat die Fortschritte Kambodschas und Marokkos bei der Beseitigung der strategischen Mängel auf Basis der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 überprüft.

Durch die Maßnahmen, die zur Umsetzung der mit der FATF vereinbarten Aktionspläne getroffen wurden, haben Kambodscha und Marokko die strategischen Mängel in ihren jeweiligen Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung behoben und stellen für das internationale Finanzsystem in Sachen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung somit keine erhebliche Bedrohung mehr dar. Angesichts der Relevanz dieser Länder im Rahmen der überarbeiteten Methodik ist die Kommission der Auffassung, dass diese in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung keine strategischen Mängel mehr aufweisen und keine erhebliche Bedrohung für das Finanzsystem der EU darstellen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Am 14.4.2023 hat die Kommission die Expertengruppe für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im schriftlichen Verfahren zum Entwurf der delegierten Verordnung konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der vorliegenden delegierten Verordnung wird der Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 geändert.

Die Richtlinie (EU) 2015/849 ist als Basisrechtsakt für die Rechtswirkung der Veröffentlichung der vorliegenden delegierten Verordnung maßgebend.

Mit Annahme dieser delegierten Verordnung müssen die Verpflichteten in allen Mitgliedstaaten bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit Ländern, die im Anhang dieser delegierten Verordnung aufgeführt sind, unmittelbar verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen gemäß Artikel 18a der Richtlinie (EU) 2015/849 anwenden.

Zudem dürfen Personen und Stellen, die Mittel oder Haushaltsgarantien der EU ausführen, nach Artikel 155 Absatz 2 der Haushaltsordnung³ keine neuen oder verlängerten Vorhaben mit Stellen durchführen, die in Ländern registriert oder niedergelassen sind, die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 in der vorliegenden delegierten Verordnung geführt werden; eine Ausnahme gilt für Maßnahmen, die physisch in diesen Ländern durchgeführt werden, und bei denen keine anderen Risikofaktoren vorliegen. Die Durchführungspartner müssen diese Anforderungen auch in ihre eigenen Verträge mit ausgewählten Finanzintermediären übernehmen.

³ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.5.2023

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 durch Aufnahme Nigerias und Südafrikas in die Tabelle in Abschnitt I des Anhangs sowie Streichung Kambodschas und Marokkos aus dieser Tabelle

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union muss die Integrität und das ordnungsgemäße Funktionieren ihres Finanzsystems und des Binnenmarkts wirksam vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung schützen. Aus diesem Grund sollte die Kommission nach der Richtlinie (EU) 2015/849 die Drittländer mit hohem Risiko ermitteln, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen.
- (2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission² werden Drittländer mit hohem Risiko aufgeführt, die strategische Mängel aufweisen.
- (3) Angesichts der hochgradigen Integration des internationalen Finanzsystems, der engen Verbindungen zwischen den Marktteilnehmern, des hohen Volumens an grenzüberschreitenden Transaktionen in die und aus der Union sowie des Grades der Marktöffnung stellt jedes Risiko, das von einem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für das internationale Finanzsystem ausgeht, auch ein Risiko für das Finanzsystem der Union dar.
- (4) Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 berücksichtigt die Kommission die letzten verfügbaren Informationen, insbesondere die jüngsten öffentlichen Bekanntgaben der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF), die FATF-Liste der „Länder und Gebiete unter verstärkter Beobachtung“ („Jurisdictions under Increased Monitoring“) und die

¹ ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73.

² Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen (ABl. L 254 vom 20.9.2016, S. 1).

Berichte der FATF-Gruppe für die Überprüfung der internationalen Zusammenarbeit zu den von einzelnen Drittländern ausgehenden Risiken.

- (5) Seit die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 zuletzt geändert wurde, hat die FATF ihre Liste der „Länder und Gebiete unter verstärkter Beobachtung“ aktualisiert. Auf ihrer Plenarsitzung vom Februar 2023 hat die FATF Nigeria und Südafrika in diese Liste aufgenommen und Kambodscha und Marokko aus dieser Liste gestrichen. Angesichts dieser Änderungen hat die Kommission eine Bewertung zur Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 durchgeführt.
- (6) Nigeria hat sich im Februar 2023 auf hoher politischer Ebene dazu verpflichtet, mit der FATF und der „*Groupe Intergouvernemental d'Action contre le Blanchiment d'Argent en Afrique de L'Ouest*“ (GIABA), einem FATF-ähnlichen regionalen Gremium, zusammenzuarbeiten, um die Wirksamkeit seines Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erhöhen. Seit der gegenseitige Evaluierungsbericht im August 2021 angenommen wurde, hat Nigeria bei einigen der darin empfohlenen Maßnahmen zur Verbesserung seines Systems Fortschritte erzielt, insbesondere auch, indem es seinen Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbessert, seine Bewertung der inhärenten Risiken von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung auf Stand gebracht und die Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen verstärkt hat. Nigeria wird an der Umsetzung seines FATF-Aktionsplans arbeiten, indem es 1.) seine Bewertung des Restrisikos für Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung zum Abschluss und seine nationale Strategie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Stand bringt, um sicherzustellen, dass sie mit anderen nationalen Strategien, die für Hochrisiko-Vorfällen der Geldwäsche relevant sind, ineinandergreift; 2.) die formelle und informelle internationale Zusammenarbeit entsprechend den Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken ausbaut; 3.) die am Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko orientierte Beaufsichtigung von Finanzinstituten und bestimmten Unternehmen und Berufsgruppen außerhalb des Finanzsektors verbessert und die Umsetzung von Präventivmaßnahmen für Hochrisikobereiche verstärkt; 4.) sicherstellt, dass die zuständigen Behörden bei juristischen Personen zeitnah auf genaue und aktuelle Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer zugreifen können, und Verstöße gegen die Verpflichtungen in Sachen wirtschaftliches Eigentum sanktioniert; 5.) nachweist, dass die Verbreitung der Ergebnisse von Finanzermittlungen durch die zentrale Meldestelle und ihre Nutzung durch die Strafverfolgungsbehörden zugenommen haben; 6.) nachweist, dass die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen im Bereich Geldwäsche den Geldwäscherisiken entsprechend nachhaltig zugenommen haben; 7.) Verstöße gegen die Pflicht zur Anmeldung von Barmitteln proaktiv aufdeckt, angemessene Sanktionen anwendet und umfassende Datenaufzeichnungen zu eingefrorenen, beschlagnahmten, eingezogenen und veräußerten Vermögenswerten führt; 8.) nachweist, dass die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen bei den verschiedenen Arten der Terrorismusfinanzierung den Risiken entsprechend nachhaltig zugenommen haben, und die behördenübergreifende Zusammenarbeit bei Ermittlungen im Bereich Terrorismusfinanzierung ausbaut; 9.) risikobasiert und gezielt auf Organisationen ohne Erwerbszweck zugeht, bei denen ein Risiko des Missbrauchs zur Terrorismusfinanzierung besteht, und für diejenigen Organisationen ohne Erwerbszweck, bei denen Missbrauch zur Terrorismusfinanzierung droht, eine risikobasierte Überwachung einführt, ohne dass es bei den rechtmäßigen Tätigkeiten

von Organisationen ohne Erwerbszweck zu Unterbrechungen oder Abschreckungseffekten kommt.

- (7) Südafrika hat sich im Februar 2023 auf hoher politischer Ebene dazu verpflichtet, mit der FATF und dem FATF-ähnlichen regionalen Gremium ESAAMLG (Ost- und südafrikanische Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche“) zusammenzuarbeiten, um die Wirksamkeit seines Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erhöhen. Seit der gegenseitige Evaluierungsbericht im Juni 2021 angenommen wurde, hat Südafrika bei vielen der in diesem Bericht empfohlenen Maßnahmen zur Verbesserung seines Systems erhebliche Fortschritte erzielt, insbesondere auch, indem es nationale Grundsätze für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entwickelt hat, um die erhöhten Risiken anzugehen, und indem es seinen Rechtsrahmen für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und für gezielte finanzielle Sanktionen novelliert hat. Südafrika wird an der Umsetzung seines FATF-Aktionsplans arbeiten, indem es 1.) nachweist, dass die Rechtshilfeersuchen an andere Länder, die Ermittlungen zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Einziehung diverser Arten von Vermögenswerten entsprechend ihrem Risikoprofil erleichtern, nachhaltig zugenommen haben; 2.) die risikobasierte Beaufsichtigung bestimmter Unternehmen und Berufsgruppen außerhalb des Finanzsektors verbessert und nachweist, dass alle für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden bei Regelverstößen verhältnismäßige und wirksame Sanktionen verhängen; 3.) sicherstellt, dass die zuständigen Behörden bei juristischen Personen und Rechtskonstruktionen zeitnah auf genaue und aktuelle Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer zugreifen können, und Pflichtverletzungen juristischer Personen in Sachen wirtschaftliches Eigentum sanktioniert; 4.) nachweist, dass die Anträge der Strafverfolgungsbehörden auf Übermittlung der Ergebnisse von Finanzermittlungen des Finanzfahndungszentrums wegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachhaltig zugenommen haben; 5.) nachweist, dass die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen bei schweren und komplexen Fällen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aller Art dem Risikoprofil entsprechend nachhaltig zugenommen haben; 6.) die Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen und Tatwerkzeugen aus einem breiteren Spektrum von Vortaten dem Risikoprofil entsprechend ausbaut; 7.) seine Bewertung des Terrorismusfinanzierungsrisikos auf Stand bringt, damit sie als Grundlage für die Umsetzung einer umfassenden nationalen Strategie gegen Terrorismusfinanzierung dienen kann; 8.) die effektive Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen sicherstellt und einen wirksamen Mechanismus zur Ermittlung von Personen und Einrichtungen nachweist, die die Kriterien für die Benennung im Inland erfüllen.
- (8) Folglich ist die Kommission bei ihrer Bewertung zu dem Schluss gelangt, dass Nigeria und Südafrika als Drittländer angesehen werden sollten, die in ihrem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der EU darstellen. Nigeria und Südafrika sollten daher in die Tabelle in Abschnitt I des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 aufgenommen werden.
- (9) Die Kommission hat die Fortschritte Kambodschas und Marokkos bei der Beseitigung der strategischen Mängel überprüft. Diese Länder sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 aufgeführt, wurden im Februar 2023 aber aus der FATF-Liste der „Länder und Gebiete unter verstärkter Beobachtung“ gestrichen.

- (10) Die FATF begrüßte die erheblichen Fortschritte, die Kambodscha und Marokko bei der Verbesserung ihrer Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erzielt haben, und stellte fest, dass diese Länder den erforderlichen Rechts- und Regulierungsrahmen geschaffen haben, um die Verpflichtungen, die sie in ihrem jeweiligen Aktionsplan mit Blick auf die von der FATF festgestellten strategischen Mängel eingegangen sind, zu erfüllen. Kambodscha und Marokko unterliegen daher nicht mehr dem Monitoring, das die FATF mit dem Ziel durchführt, die Einhaltung der Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weltweit zu verfolgen, und werden weiterhin mit ihren FATF-ähnlichen regionalen Gremien zusammenarbeiten, um ihre Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter zu stärken.
- (11) Da Kambodscha und Marokko die Wirksamkeit ihrer Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gestärkt und technische Mängel behoben haben, um die in ihren Aktionsplänen enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf die von der FATF festgestellten strategischen Mängel zu erfüllen, gelangte die Kommission bei der Bewertung der verfügbaren Informationen zu dem Schluss, dass Kambodscha und Marokko in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung keine strategischen Mängel mehr aufweisen. Kambodscha und Marokko sollten daher aus der Tabelle in Abschnitt I des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 gestrichen werden.
- (12) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 wird die Tabelle in Abschnitt I durch die Tabelle im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17.5.2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN